

Pelose-Naturheilschlamm  
 Phytin-Tabletten  
 Pistyan-Gamma-Kompressen  
 Pistyan-Schlamm  
 Sachsen-Fango  
 Sachsen-Fango-Kompressen  
 Schwefel-Lösung  
 Schwefel-Tinktur  
 Sulfachin  
 Summavit-forte Dragees  
 Turigerol  
 Viätlon“

## §3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1974

Der Minister  
 für Gesundheitswesen  
 OMR Prof. Dr. sc. med.  
 Mecklinger

Der Minister  
 für Land-, Forst- und  
 Nahrungsgüterwirtschaft  
 Kuhrig\*<sup>1</sup>

**Anordnung  
 über die Durchführung  
 von Sonderlehrgängen für Facharbeiter  
 zur Vorbereitung auf ein Studium an den  
 Ingenieurhochschulen**

**vom 15. März 1974**

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in "Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Facharbeiter, die sich durch aktive politische Arbeit, gute Ergebnisse in der schulischen Ausbildung, in der Berufsausbildung und in einer in der Regel zweijährigen beruflichen Praxis ausgezeichnet haben, können an den Ingenieurhochschulen in Sonderlehrgängen die Hochschulreife erwerben.

(2) Der Nachweis der Hochschulreife in diesen Sonderlehrgängen berechtigt zum Studium an allen Ingenieurhochschulen.

(3) Die Dauer der Ausbildung beträgt ein Jahr.

## § 2

Voraussetzung für die Teilnahme an den Sonderlehrgängen ist die Delegation durch die Leiter der Betriebe, die abgeschlossene Ausbildung der IOKlassigen polytechnischen Oberschule, eine für die gewählte Fachrichtung des Hochschul-

direktstudiums entsprechende Berufsausbildung und eine mehrjährige berufliche Praxis. Die Dienstzeit in den bewaffneten Organen wird als Berufspraxis anerkannt.

## §3

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen legt die Anzahl der an den Ingenieurhochschulen auf die Hochschulreife vorzubereitenden Facharbeiter fest und übergibt den zentralen Staatsorganen Auflagen.

(2) Die zentralen Staatsorgane gewährleisten, daß durch die Leiter der Betriebe in der entsprechenden Anzahl Facharbeiter zur Teilnahme an den Sonderlehrgängen delegiert werden.

## §4

(1) In Abstimmung mit den Leitungen der FDJ bzw. der Gewerkschaft sichern die Leiter der Betriebe, daß bis zum 1. Mai jeden Jahres die Bewerbungsunterlagen der für die Sonderlehrgänge delegierten Facharbeiter den Ingenieurhochschulen übergeben werden, an denen das Hochschuldirektstudium vorgesehen ist.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- Delegation zum Sonderlehrgang,
- Aufnahmeantrag und die dazu geforderten Unterlagen.

(3) Die Leiter der Betriebe schließen mit den Facharbeitern, die zum Sonderlehrgang zugelassen wurden, Qualifizierungsverträge auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften ab.

## §5

(1) Auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften entscheidet die Zulassungskommission der Ingenieurhochschule bis zum 15. Juni über die Zulassung der Bewerber zu einem Sonderlehrgang.

(2) Die Entscheidung der Zulassungskommission über die Zulassung zum Sonderlehrgang wird den Bewerbern bis zum 30. Juni über die Kaderabteilungen der Betriebe übergeben. Dabei werden die Bewerber und die Kaderabteilungen der Betriebe gleichzeitig informiert, an welcher Hochschule die Teilnahme am Sonderlehrgang vorgesehen und wie der terminliche Ablauf ist.

(3) Die Teilnehmer an Sonderlehrgängen erhalten einen Ausweis für Fernstudenten.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß des Sonderlehrganges erhalten die Facharbeiter einen Studienplatz für die entsprechende Fachrichtung an der Ingenieurhochschule, an der sie sich beworben haben.

## § 6

(1) Die Ausbildung in den Sonderlehrgängen erfolgt auf der Grundlage des vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Rahmenlehrprogramms.

(2) Die Sonderlehrgänge werden mit einer Abschlußprüfung beendet. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer das Zeugnis über die Hochschulreife.

(3) Teilnehmer der Sonderlehrgänge, die die Abschlußprüfung nicht bestehen, können beim Rektor der Ingenieurhochschule eine Wiederholungsprüfung beantragen. Wiederholungsprüfungen sind bis zum 1. September des Jahres der Aufnahme des Hochschuldirektstudiums durchzuführen.